

# DEUTSCHE SCHULE ROM SCUOLA GERMANICA ROMA



## **SCHULORDNUNG** (Beschluss des Schulvorstands vom 19.12.2022)



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
  - 1.1 Anwendungsbereich
  - 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
  - 1.3 Zweck der Schulordnung
2. Stellung des/r Schülers/in in der Schule
  - 2.1 Rechte des/r Schülers/in
  - 2.2 Pflichten des/r Schülers/in
  - 2.3 Schüler\*innenmitwirkung
3. Eltern und Schule
  - 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
  - 3.2 Elternmitwirkung
4. Aufnahme und Abmeldung von Schüler\*innen
  - 4.1 Anmeldung
  - 4.2 Aufnahme und Abmeldung
  - 4.3 Entlassung
5. Schulbesuch
  - 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
  - 5.2 Schulversäumnisse
  - 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
  - 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht
6. Leistung des/der Schülers/in, Hausaufgaben, Versetzung
  - 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
  - 6.2 Hausaufgaben
  - 6.3 Versetzung
7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen
8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule
  - 8.1 Aufsichtspflicht
  - 8.2 Versicherungsschutz und Haftung
9. Gesundheitspflege in der Schule
10. Schuljahr, Schulfahrten
  - 10.1 Das Schuljahr
  - 10.2 Schulfahrten
11. Bestimmung über volljährige Schüler\*innen
12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
13. Schlussbestimmung



**Anlagen:**

1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
2. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
3. Erziehungsvereinbarung

**1. ALLGEMEINES**

**1.1 Anwendungsbereich**

Die Schulordnung der Deutschen Schule Rom entspricht den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.1.82. Diese folgen den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979.

Die Schulordnung ist mit dem Auslandsschulenausschuss abgestimmt.

**1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule**

Die Deutsche Schule Rom vermittelt ihren Schüler\*innen die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die italienische Sprache und Kultur. Sie befähigt die Schüler\*innen so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Deutsche Schule Rom ermöglicht den Schüler\*innen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, den Schüler\*innen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll die Schüler\*innen zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor den Überzeugungen anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach dem von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien geschlossenen Anerkennungsabkommen vom 11.6.1975.

**1.3 Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger (Deutscher Schulverein Rom), Schulleiter\*in, Lehrkräfte, Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

**2. STELLUNG DER SCHÜLER\*INNEN IN DER SCHULE**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler\*innen die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

**2.1 Rechte der Schüler\*innen**

Durch die Teilnahme am Unterricht und die Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schüler\*innen entsprechend ihren Fähigkeiten und Alter dazu bei, ihre Bildung zu verwirklichen.



Dabei haben die Schüler\*innen das Recht,

- über die sie betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren aktuellen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

## 2.2 Pflichten der Schüler\*innen

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn die Schüler\*innen am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

Die Schüler\*innen sind verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen des/der Schulleiter\*in, der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen die Schüler\*innen dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## 2.3 Mitwirkung der Schüler\*innen

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler\*innen zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und die Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule unterstützt deshalb die Einrichtung und die Tätigkeit einer Schüler\*innenvertretung.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler\*innen an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schüler\*innen und Schulleitung.

## 3. ELTERN UND SCHULE

### 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schüler\*innen zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit den Lehrkräften und der Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Wer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, verliert das Recht auf Wiedereinschreibung seiner Kinder im folgenden Schuljahr. Anträge auf



Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulvorstand zur Entscheidung vor.

Das Zusammenwirken zwischen Eltern und Schule wird in einer Erziehungsvereinbarung (s. Anhang 3) festgehalten.

### **3.2 Elternmitwirkung**

Die Mitgliedschaft im Deutschen Schulverein richtet sich nach der Satzung. In Vertretung der minderjährigen Schüler\*innen, die wiederum Mitglieder des Deutschen Schulvereins sind, haben die Eltern die Möglichkeit, an Entscheidungen, die die Schule betreffen, mitzuwirken.

Außerdem wird allen Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternvertreter\*innen und einem Elternbeirat.

## **4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLER\*INNEN**

### **4.1 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler\*innen erfolgt durch die Eltern oder eine\*n Vertreter\*in. Die von der Schule geforderten Nachweise zusammen mit den Formularen, die vom Schulsekretariat versendet werden, sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Der Kindergarten nimmt Kinder ab 25 Monaten auf, die Grundschule nur solche, die bis zum 31.12. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern, die zwischen dem 01.09. und dem 31.12. das 6. Lebensjahr vollendet haben, muss vor einer Aufnahme in die Grundschule mit einem schulinternen Einschulungsverfahren die Schulreife festgestellt worden sein.

Unabhängig vom Alter der Kinder behält sich die Grundschule vor, Schüler\*innen einem internen Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Allein vom Besuch des Kindergartens leitet sich nicht automatisch das Recht zum Besuch der Grundschule ab.

### **4.2 Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die/der Schulleiter\*in, entsprechend dem Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule und dem Zeitpunkt der Einschreibung. Falls eine Überprüfung notwendig ist, entscheidet die/der Schulleiter\*in im Einvernehmen mit einem aus Lehrkräften der Schule gebildeten Ausschuss. Maßgeblich sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz, in Einzelfällen sind dort Aufnahmegenehmigungen einzuholen

Nicht deutschsprachige Kinder haben vor dem Eintritt in die Grundschule in der Regel in den beiden vorangehenden Jahren den Kindergarten der Deutschen Schule Rom zu besuchen, der sie sprachlich und sozial auf die zweisprachige Schule vorbereitet.

Schüler\*innen, deren Eltern nicht in Rom oder Umgebung wohnen, können nur dann aufgenommen werden, wenn die Erziehungsvollmacht an vor Ort lebende Erwachsene schriftlich übertragen wurde.

Sämtliche Regelungen der DS Rom sind im Internet der Schule veröffentlicht.

Verlässt ein\*e Schüler\*in die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die/Der Schüler\*in erhält ein Abgangszeugnis.



### 4.3 Entlassung

Ein\*e Schüler\*in wird aus der Schule entlassen, wenn er/sie

- das der schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall wird ein Abschlusszeugnis erstellt, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## 5. SCHULBESUCH

### 5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht schließt ein, dass sich die Schüler\*innen auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten, die gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Die Meldung von Schüler\*innen zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die/der Schulleiter\*in.

### 5.2 Schulversäumnisse

Sind Schüler\*innen durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon über das elektronische Klassenbuch in Kenntnis. Volljährige Schüler\*innen können ihr Fehlen selbst entschuldigen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, bei Klausuren in der Oberstufe ist dies immer erforderlich.

Nicht gemeldete bzw. unentschuldigte Zeiten werden entsprechend auf dem Schulzeugnis ausgewiesen.

Hat ein\*e Schüler\*in der Oberstufe des Gymnasiums ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der Stunden eines Kurses versäumt und ist deswegen die Erteilung einer Semesternote nicht möglich, kann die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des betreffenden Fachlehrers den Kurs als "nichtbelegt" werten. Die/Der Schüler\*in ist vor einem Beschluss von der Jahrgangsstufenkonferenz anzuhören.

Erfolgte der Unterricht sechs Wochen am Stück, bzw. acht Wochen mit Unterbrechungen, so geht die Schule davon aus, dass eine Semesternote gebildet werden kann.

### 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Fachlehrkraft. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt die Klassenleitung bzw. die Jahrgangsstufenleitung, in allen anderen Fällen entscheidet der/die Schulleiter\*in.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund besonders wichtiger und unaufschiebbarer Gründe möglich. Es bedarf dazu eines besonders begründeten Antrags. Die Antragsteller\*innen übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechend schwachen Leistungen die Versetzung verweigern. Ist ein\*e Schüler\*in durch unvorhergesehene



Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem/der Schulleiter\*in anzuzeigen.

#### **5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht**

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Die Schüler\*innen besuchen den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht in den Klassen 1 bis 8. Ab Klasse 9 findet der Religionsunterricht konfessionsübergreifend statt.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern oder - nach Eintritt der Religionsmündigkeit – von dem/der Schüler\*in selbst gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch den/die Schulleiter\*in.

Die Schule richtet entsprechend ihrer personellen Ausstattung und bei genügender Schülerzahl ein Ersatzfach Ethik ein, dessen Besuch verpflichtend ist.

Eine längere, vollständige Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein von der/dem Schularzt\*in ausgestelltes Zeugnis als notwendig bezeichnet wird.

### **6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

#### **6.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Die Lehrkräfte stellen die Leistungen der Schüler\*innen in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachten dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Regelungen der Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen sind in Anlage 1 zusammengestellt.

#### **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass ein\*e zu durchschnittlichen Leistungen befähigte\*r Schüler\*in sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler\*innen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitung bzw. die Jahrgangsstufenleitung sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

#### **6.3 Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.



## 7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Schüler\*innen gegenüber können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn Rechtsnormen oder die für die Schule geltenden Ordnungen durch sie schuldhaft verletzt wurden. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler\*innen die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schüler\*innen in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie werden daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung den einzelnen Schüler\*innen gegenüber getroffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Der von der Gesamtkonferenz erstellte und für die Schule gültige Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## 8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

### 8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler\*innen während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler\*innen gebunden. Schüler\*innen der Oberstufe dürfen das Schulgelände in ihrer unterrichtsfreien Zeit verlassen, sofern sie im Besitz des dafür vorgesehenen Schülersausweises sind.

### 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler\*innen werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die die Schüler\*innen in die Schule mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.





## **9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

Treten bei Schüler\*innen oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Schulleitung trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde. Die Schule als Institution wird von einem Betriebsarzt (medico competente) sowie von einem externen Sicherheitsbeauftragten (RSPP = Responsabile del Servizio Prevenzione e Protezione) beraten.

## **10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

### **10.1 Das Schuljahr**

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulvorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Italienische Regelungen und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2 Schulfahrten**

Schulausflüge und Schulfahrten werden von dem/der Schulleiter\*in genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt. Für deren Durchführung bestimmt der/die Schulleiter\*in die verantwortliche Lehrkraft und die Aufsicht.

## **11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER\*INNEN**

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler\*innen zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der/die volljährige Schüler\*in ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem/der volljährig gewordenen Schüler\*in durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule.

Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom dem/der Schulleiter\*in und von der zuständigen Konferenz getroffen.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die vorstehende Schulordnung tritt am 19.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Schulordnung gegenstandslos.



## Anlage 1: LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

### LEISTUNGSBEURTEILUNG

#### Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet die Schüler\*innen dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt der Schüler\*innen und ihre Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Die Leistungsbeurteilung hilft den Schüler\*innen, den Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht den Lehrkräften, den Erfolg des Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

#### Noten- und Punktsystem

Die Schüler\*innenleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

<b>sehr gut</b>	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
<b>gut</b>	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
<b>befriedigend</b>	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
<b>ausreichend</b>	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
<b>mangelhaft</b>	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
<b>ungenügend</b>	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt verpflichtend, in den anderen Stufen fakultativ (nach Konferenzbeschluss) neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:



<b>15/14/13</b>	Punkte je nach Notentendenz	= Note 1
<b>12/11/10</b>	Punkte je nach Notentendenz	= Note 2
<b>09/08/07</b>	Punkte je nach Notentendenz	= Note 3
<b>06/05/04</b>	Punkte je nach Notentendenz	= Note 4
<b>03/02/01</b>	Punkte je nach Notentendenz	= Note 5
<b>0</b>	Punkte	= Note 6

## LEISTUNGSNACHWEISE

### Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die Gesamtkonferenz hat entschieden, dass die einzelnen Leistungselemente je nach fachspezifischen Gegebenheiten zu gewichten sind.

### Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz hat die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches festgesetzt.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schüler\*innen zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrkräften abgestimmt.

## TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. Fachlehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Im schlimmsten Fall wird die Arbeit als „ungenügend“ bewertet. Die Täuschungshandlungen werden in der Schülerakte dokumentiert. Jede Fachlehrkraft informiert seine Klasse über das Vorgehen bei Täuschungshandlungen. Bestimmungen in Prüfungsordnungen für Abschlüsse an der Deutschen Schule Rom über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.



## Anlage 2: Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen<sup>1</sup>

### 1. Erzieherische Maßnahmen

#### 1.1. Hinweise

- Die Fachlehrkraft informiert die Klassenlehrkraft in geeigneter Form über getroffene erzieherische Maßnahmen.
- Die Klassenlehrkraft trägt dafür Sorge, dass die Informationen über erfolgte erzieherische Maßnahmen oder die im Klassenbuch gemachten Einträge während des laufenden Schuljahres gesammelt und ggf. als Entscheidungsgrundlage auf einer Klassenkonferenz dienen können.

#### 1.2. Maßnahmen

N r.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
a.	Sonderaufgaben	Klassenlehrkraft und / oder Fachlehrkraft	Schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des/der Schülers/Schülerin	
b.	Gespräch mit dem/der Schüler/Schülerin	Klassenlehrkraft und / oder Fachlehrkraft	wie 1.2.a.	
c.	Vereinbarung über Verhaltensänderungen beim Schüler*in	Klassenlehrkraft und / oder Fachlehrkraft	wie 1.2.a.	
d.	Gespräch mit den Eltern	Klassenlehrkraft und / oder Fachlehrkraft	wie 1.2.a.	
e.	Nacharbeiten	Klassenlehrkraft und / oder Fachlehrkraft	wie 1.2.a.	Die Klassenlehrkraft bzw. Fachlehrkraft informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über den genauen Termin der Nacharbeitszeit im Vorhinein.
f.	Gemeinnütziger Dienst (max. fünf Nachmittage á drei Zeitstunden)	Klassenkonferenz (unter dem Vorsitz der Klassenlehrkraft)	Wiederholtes schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des/der Schülers/Schülerin	Einberufung der Klassenkonferenz durch die Klassenlehrkraft  Die Klassenlehrkraft informiert vor Beginn der Maßnahme die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Beschluss der Klassenkonferenz



### 1.3. Verfahren bei allgemeinen Fehlverhalten einer Klasse

- a. Auf **Pädagogischen Konferenzen** werden von den Lehrkräften einer Klasse pädagogische und erzieherische Maßnahmen vereinbart, die für alle in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verbindlich sind.
- b. Wichtig ist ein enger Kontakt zwischen Klassenlehrkräften und Elternvertreter\*innen der Klasse gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Abteilungsleitung und des/der Schulleiters/Schulleiterin. Über die von der Klassenlehrkraft vorher eingeholten Standpunkte des/der Klassenelternsprechers/-sprecherin muss auf der Pädagogischen Konferenz beraten werden.
- c. Über die beschlossenen Maßnahmen werden sowohl die Schüler\*innen der Klasse als auch der/die Klassenelternsprecher\*in informiert.



## 2. Ordnungsmaßnahmen

### 2.1. Hinweise, insbesondere zur Disziplin Kommission<sup>2</sup>

- Die Klassenlehrkraft informiert rechtzeitig die Abteilungsleitung über die sachlichen Voraussetzungen des Falles sowie über die beabsichtigte Ordnungsmaßnahme. Diese informiert gegebenenfalls den/die Schulleiter\*in. Der/die Schulleiter\*in hat das Recht, jeden Fall unmittelbar an die Disziplin Kommission zu überweisen. Die Einberufung der Disziplin Kommission erfolgt durch den/die Schulleiter\*in.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Enthaltungen sind nicht möglich.
- Bei den Ordnungsmaßnahmen 2.2.b. – 2.2.i. geht jeweils eine Kopie des Beschlusses der entscheidenden Stelle in die Schüler\*innenakte und an die Schulleitung.

### 2.2. Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise <sup>3</sup>
a.	Eintrag ins Klassenbuch	Klassenlehrkraft Fachlehrkraft	Schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des/der Schülers/Schülerin	
b.	Schriftlicher Verweis (= schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten)	Klassenlehrkraft Fachlehrkraft	wie 2.2.a.	<p>Der Verweis enthält <i>im Wiederholungsfall</i> die Androhung mindestens einer der folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direktorsverweis (2.2.c.)</li> <li>• Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (2.2.d.)</li> <li>• Ausschluss von schulischen Veranstaltungen (2.2.e.)</li> <li>• Befristeter Ausschluss vom Unterricht (2.2.f.g)</li> </ul> <p>Die Klassenlehrkraft teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
c.	Direktorsverweis (= schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten)	Schulleiter*in	Wiederholtes schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des/der Schülers/Schülerin	<p>Diese Maßnahme enthält <i>im Wiederholungsfall</i> die Androhung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (2.2.d.)</p> <p>Der/die Schulleiter*in teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>



Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
d.	Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe	Schulleiter*in	wie 2.2.c.	<p>Diese Maßnahme enthält <i>im Wiederholungsfall</i> die Androhung eines Ausschlusses von schulischen Veranstaltungen (2.2.e.)</p> <p>Der/die Schulleiter*in teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
e.	Ausschluss von schulischen Veranstaltungen	Schulleiter*in	wie 2.2.c.	<p>Diese Maßnahme enthält <i>im Wiederholungsfall</i> die Androhung eines befristeten Ausschlusses vom Unterricht (2.2.f.g.)</p> <p>Der/die Schulleiter*in teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
f.	Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu 3 Unterrichtstagen <sup>4</sup>	Schulleiter*in	wie 2.2.c.	wie 2.2.e
g.	Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu 4 Unterrichtswochen	Disziplinkommission (unter dem Vorsitz des/der Schulleiters/ Schulleiterin)	Der/die Schüler/Schülerin hat durch schweres und / oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet	<p>Einberufung der Disziplinkommission durch den/die Schulleiter*in nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft.</p> <p>Diese Maßnahme <i>kann</i> mit der Androhung der Entlassung aus der Schule (2.2.h.) verbunden werden.</p> <p>Der/die Schulleiter*in teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>



Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
h.	Androhung der Entlassung aus der Schule <sup>5</sup>	Disziplin-kommission (unter dem Vorsitz des/der Schulleiters/ Schulleiterin)	wie 2.2.g.	<p>Einberufung der Disziplin-kommission durch den/die Schulleiter/Schulleiterin nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft.</p> <p>Die Androhung der Entlassung aus der Schule hat eine Gültigkeitsdauer von insgesamt 12 Monaten.</p> <p>Der/die Schulleiter/Schulleiterin teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
i.	Entlassung aus der Schule	Disziplin-kommission (unter dem Vorsitz des/der Schulleiters/ Schulleiterin)	wie 2.2.g.	<p>Einberufung der Disziplin-kommission durch den/die Schulleiter*in nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft</p> <p>Der/die Schulleiter*in teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>





### Anmerkungen:

1. Die komplexen Verhältnisse des Schullebens entziehen sich einer feingliedrigen bzw. unverhältnismäßig umfangreichen Normierung. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen orientieren sich daher an folgenden Grundsätzen:
  - a. **Ermessensbindung:** Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Einhaltung des Leitbildes und der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
  - b. **Verhältnismäßigkeit:** Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Mittel und der damit beabsichtigte Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und die getroffene Maßnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen.
  - c. **Schulbezogenes Verhalten:** Schulbezogen ist jedes Fehlverhalten, das in den Schulbetrieb störend hineinwirkt. Schulbezogenes Verhalten ist somit nicht ausschließlich räumlich und sachlich, sondern auch inhaltlich bestimmt.
  - d. **Stufenfolge der Ordnungsmaßnahmen:** Je nach Schwere der Verfehlung können weitergehende Ordnungsmaßnahmen auch *unmittelbar* zur Anwendung kommen. Die abgestuften Ordnungsmaßnahmen sind keine Stufen einer Leiter, deren Sprossen nur nach und nach bestiegen werden dürfen.

Bei Disziplinarfällen in der Grundschule trifft i.d.R. der/die Leiter\*in der Grundschule die Entscheidung über die geeigneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Die endgültige Entscheidung liegt in jedem Fall bei dem/der Schulleiter\*in.

2. Zur Disziplinarkommission siehe „Geschäftsordnung der Disziplinarkommission der DS Rom“
3. Bei den Ordnungsmaßnahmen 2.2.d. – 2.2.i. wird der/die betroffene Schüler\*in vor der Disziplinarkommission von der Klassenlehrkraft über das anstehende Verfahren informiert. Dem/der Schüler\*in wird Gelegenheit zur Anhörung gegeben, auf Wunsch in Begleitung einer von ihm/ihr gewählten Lehrkraft oder eines Mitgliedes der SMV oder der Vertrauenslehrkraft.
4. Unabhängig von der Anzahl der zu erwartenden Ausschlussstage kann der/die Schulleiter\*in die Disziplinarkommission mit der Entscheidung des Falles beauftragen.
5. Die Androhung des Schulausschlusses ist gegenüber dem zeitweiligen Schulausschluss die schwerere Maßnahme. Sie ist zwar im Gegensatz zum zeitweiligen Ausschluss nicht „spürbar“, aber sie kann nur so verstanden werden, dass der/die Schüler\*in bei nochmaligem gravierendem Fehlverhalten ganz sicher mit einem Schulausschluss rechnen muss. Diese Maßnahme ist also – bildhaft gesprochen – die gelbe Karte, die beim nächsten Foul in jedem Fall einen Platzverweis nach sich zieht.



# Geschäftsordnung der Disziplinarkommission der Deutschen Schule Rom

## 1. Zuständigkeitsbereich

Die Disziplinarkommission entscheidet in den Fällen über Ordnungsmaßnahmen, in denen ein/e Schüler\*in durch schweres und / oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet hat.

Die Disziplinarkommission tritt zusammen, sobald ein befristeter Schulausschluss eines Schülers bzw. einer Schülerin von mehr als 3 Unterrichtstagen, bzw. eine weitergehende Ordnungsmaßnahme beschlossen werden soll oder der/die Schulleiter\*in die Zuständigkeit an die Disziplinarkommission überträgt.

## 2. Vorsitz

Prinzipiell hat der/die Schulleiter\*in den Vorsitz. Er/Sie kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren. Der/die Vorsitzende beruft die Disziplinarkommission nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft ein.

## 3. Mitglieder

3.1. Der Disziplinarkommission gehören folgende *stimmberechtigte* Mitglieder an:

- Der/die Schulleiter\*in
- Die Klassenlehrkraft
- Der/die jeweilige Abteilungsleiter\*in
- eine Vertrauenslehrkraft GYM bzw. der/die Verantwortliche GS des Schüler\*innenbegleitungsteam
- ein/e gewählte/r Vertreter\*in des Kollegiums bzw. sein/ihre Stellvertreter\*in

3.2. *Mit beratender Stimme* können nach Genehmigung durch den/die Schulleiter\*in der/die Schulpsychologe/Schulpsychologin bzw. andere für eine Entscheidungsfindung relevante Personen hinzugezogen werden.

3.3. Schließlich werden folgende weitere Personen schriftlich zur Disziplinarkommission eingeladen: der/die betroffene Schüler\*in und seine/ihre Erziehungsberechtigten, eine Lehrkraft des Vertrauens (wenn vom Schüler bzw. der Schülerin gewünscht), ein Mitglied des Elternbeirates und ein Mitglied der Schülerversammlung. Für die Mitglieder des Elternbeirates und der Schülerversammlung gilt, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme einverstanden sein müssen.

Alle Genannten nehmen ausschließlich an der Beratung über die Maßnahme teil. An der Abstimmung nehmen allein die stimmberechtigten Mitglieder der Disziplinarkonferenz teil (3.1., 4.1.).

3.4. Die Maßnahmen 2.2.h. und 2.2.i bedürfen der Abstimmung zwischen dem/der Schulleiter\*in und dem Schulvorstand und Beschluss durch den Schulvorstand.

## 4. Abstimmungen

- 4.1. An der Abstimmung nehmen nur die unter 3.1. aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder teil.
- 4.2. Die Abstimmung über die Maßnahmen ist geheim.
- 4.3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.4. Enthaltungen sind nicht möglich.

## 5. Wahl des Lehrervertreeters bzw. der Lehrervertreterin und der Stellvertretung



DEUTSCHE SCHULE ROM  
SCUOLA GERMANICA ROMA

DAS  
Deutsche Auslandsschulen  
International

VIA AURELIA ANTICA 397-403  
00165 ROMA

Der/die Vertreter\*in des Lehrerkollegiums bzw. die Stellvertretung wird von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt.  
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.



## Erziehungsvereinbarungen

zwischen Familie -----

und der Deutschen Schule Rom

für Ihr Kind \_\_\_\_\_

Mit folgenden Erziehungsvereinbarungen wollen wir Schulverein, Eltern, Erzieher/innen und Lehrer/innen **gemeinsam** die Kinder in einer wichtigen Lebensphase unterstützen, sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken und mit ihnen Zukunftsperspektiven entwickeln. Unsere Vereinbarungen bilden die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und Lehrer/innen und sollen dazu beitragen, eine offene und von gegenseitiger Achtung getragene Kommunikation stattfinden zu lassen (Leitsatz 7, Leitbild der Deutschen Schule Rom).

Die DS Rom	Die Eltern
<p>erzieht das Kind zu</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ehrlichkeit</li><li>• Höflichkeit</li><li>• Rücksichtnahme</li><li>• Hilfsbereitschaft</li><li>• Selbstständigkeit</li></ul> <p>hilft ihm zu erkennen, was Recht und Unrecht ist und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.</p>	<p>erziehen ihr Kind zu</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ehrlichkeit</li><li>• Höflichkeit</li><li>• Rücksichtnahme</li><li>• Hilfsbereitschaft</li><li>• Selbstständigkeit</li></ul> <p>helfen ihm zu erkennen, was Recht und Unrecht ist und unterstützen die Lehrer/innen und Erzieher/innen bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsarbeit.</p>



<b>Die DS Rom</b>	<b>Die Eltern</b>
<p>lädt herzlich dazu ein,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• am Schulleben mitzuwirken</li><li>• in den schulischen Gremien (Elternbeirat, Feste AG, etc. ) mitzuarbeiten</li></ul> <p>vermittelt dem Kind die deutsche Sprache (alltagsintegrierte Sprachbildung/gezielte Differenzierung und Förderung )</p> <p>unterstützt das Kind bei der umfassenden Entwicklung seiner Fähigkeiten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• pünktlichen Beginn des Unterrichts-/Kindergartenbetriebs</li><li>• sorgfältigen Umgang mit Lernzeit und versucht den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten</li><li>• fachlich fundierte Lern-/Unterrichtsangebote, zusätzliche Förderangebote</li></ul>	<p>interessieren sich dafür, was in der DSR geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• nehmen an schulischen Veranstaltungen teil</li><li>• arbeiten in verschiedenen schulischen Gremien mit</li><li>• nehmen an außerordentlichen Veranstaltungen gemäß Schulprogramm der DSR teil</li></ul> <p>unterstützen aktiv die deutsche Sprachbildung auch außerhalb der Schule z.B. durch Au-pair, Doposcuola, deutschsprachige Betreuungsperson, Ferienaufenthalte in deutschsprachigen Ländern. Sie setzen sich selbst mit der deutschen Sprache auseinander.</p> <p>sorgen für gute Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• schicken ihre Kinder pünktlich, ausgeschlafen und regelmäßig zum Kindergarten/Unterricht, vermeiden Fehlzeiten durch die Einhaltung der Schulferienzeiten und bemühen sich Arzttermine nicht in die Unterrichtszeit zu legen</li><li>• achten auf die Vollständigkeit von Arbeitsmaterialien</li><li>• sorgen dafür, dass das Kind einen Platz hat, an dem es seine Hausaufgaben in Ruhe machen kann</li></ul>



<p>achtet auf die Einhaltung des Leitbildes und der Schulordnung / Hausordnung. Sie vermittelt Eltern und Kindern den Sinn von Konsequenzen und erklärt, welche Konsequenzen getroffen werden. Sie sorgt dafür, dass Konflikte gewaltfrei gelöst werden.</p> <p>Erzieher/innen und Lehrer/innen verhalten sich respektvoll gegenüber den Schülern und Eltern.</p> <p>bietet Elterngespräche / Entwicklungsgespräche an. Sie gibt Eltern konkrete Anregungen über geeignete Fördermöglichkeiten. Sie vermittelt Informationen zu Institutionen und Beratungsstellen, wo Eltern bei Bedarf Unterstützung finden können. Sie trifft fachlich, pädagogische Entscheidungen zum Wohle der Kinder.</p>	<p>kennen das Leitbild, die Schulregeln / Hausordnung der DSR. Sie achten auf die Einhaltung und reden mit Ihren Kindern über mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Sie unterstützen ihre Kinder, Erzieher/innen und Lehrer/innen bei der Umsetzung und Einhaltung der Regeln.</p> <p>Die Eltern verhalten sich respektvoll gegenüber Erzieher/innen und Lehrer/innen.</p> <p>nehmen die Gespräche / Entwicklungsgespräche wahr und greifen die Anregungen von Erzieher/innen und Lehrer/innen auf. Sie akzeptieren und tragen die fachlich, pädagogischen Entscheidungen der DSR zum Wohle ihrer Kinder mit.</p>
--	--

Eine individuelle Zusatzvereinbarung kann getroffen werden, wenn die besondere Situation eines Kindes und/oder seiner Familie dies erforderlich macht oder die Erzieher/innen und Lehrer/innen dies für pädagogisch notwendig halten.

**Die Erziehungsvereinbarungen sind wichtige Voraussetzungen um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen zu können.**

Rom, den

---

Unterschrift der Schulleitung, auch im Auftrag des Schulvorstandes

**Den oben genannten Vereinbarungen stimme ich / stimmen wir zu. Ein Verstoß gegen die Erziehungsvereinbarung kann in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss aus dem Schulverein zur Folge haben.**

Rom, den

---

Unterschrift der Eltern / des Erziehungsberechtigten